

Vorlage Nr. I/212/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Überarbeitung der „Telefax-Regeln“ - Richtlinie für den Versand und Empfang eines Fax

A Problem

Mit Beschluss vom 12.02.2003 (Vorlage-Nr. I/25/2003) wurden Regeln für den sicheren Gebrauch von Telefaxgeräten eingeführt. Diese „Telefax-Regeln“ beziehen sich vor allem auf das herkömmliche Versenden eines Fax von einem Sendegerät zu einem jeweiligen Empfängergerät. Der Inhalt der Regeln wird, vor allem aus technischer Sicht, als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Durch die Umstellung auf die IP-Telefonie im Jahre 2017 wurde die Möglichkeit des Versands eines elektronischen Fax geschaffen. Neben der herkömmlichen Versandart eines Telefax können nun elektronische Faxe (eFax) über einen E-Mail Client an ein Faxgerät oder an einen E-Mail Client der Empfängerin oder des Empfängers verschickt werden. Um den Datenschutz und die Datensicherheit auch bei diesem Faxverfahren gewährleisten zu können, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, die die bisherigen Telefax-Regeln ergänzen.

B Lösung

Da auch heutzutage noch herkömmliche Faxgeräte verwendet werden, sind die ursprünglichen Regeln nach wie vor aufzuführen. Die bestehenden „Telefax-Regeln“ werden vor allem sprachlich überarbeitet. Darüber hinaus werden geringfügige Änderungen bezüglich des technischen Fortschrittes vorgenommen. Ergänzend zu den „Telefax-Regeln“ werden „eFax-Regeln“ vorgegeben, die Regeln bezüglich des Versendens und Empfangens von eFaxen umfassen. Regeln, die sowohl für die Verwendung von Telefaxen, als auch für die Verwendung von eFaxen gelten, werden unter der neuen Kategorie „Allgemeine Fax-Regeln“ aufgeführt.

Der Magistrat wird daher gebeten, die als Anlage beigefügte „Richtlinie für den Versand und Empfang eines Fax“ zu beschließen. Die neue Richtlinie soll zum 01.10.2018 in Kraft treten; gleichzeitig treten die am 12.02.2003 beschlossenen „Telefax-Regeln“ außer Kraft.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Bei der Überarbeitung der „Telefax-Regeln“ handelt es sich um eine interne organisatorische Maßnahme, sodass keine finanziellen Auswirkungen bestehen. Ebenso entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für eine Thematisierung der Geschlechtergerechtigkeit gibt es keine Anhaltspunkte. Ebenfalls sind keine klimaschutzrechtlichen Auswirkungen und keine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ersichtlich. Besondere Belange der Menschen mit Behinderung, des Sports und der besonderen örtlichen Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Ein Mitbestimmungsverfahren (Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte, Gesamtpersonalrat) wurde vorab durchgeführt. Die jeweiligen Vertretungen haben dem Vorschlag zugestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als Anlage beigefügte „Richtlinie für den Versand und Empfang eines Fax“. Die neue Richtlinie erlangt ihre allgemeine Gültigkeit ab dem 01.10.2018 für die jeweiligen Ämter und Einrichtungen; damit treten die am 12.02.2003 beschlossenen „Telefax-Regeln“ außer Kraft.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: EW "Richtlinie für den Versand und Empfang eines Fax"